

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Entsprechend § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der UHGW. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, können sich der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung der Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung wurde der Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens des Städtebaulichen Sondervermögens

Sanierungsgebiet Innenstadt/ Fleischervorstadt SSV 161

für das Haushaltsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 geprüft.

Der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und den relevanten Regelungen der GemHVO-Doppik M-V wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Oberbürgermeisters erstellt.

Aufgabe der örtlichen Prüfung war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Das Rechnungsprüfungsamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat entsprechend § 1 Abs. 5 KPG M-V für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Sanierungsgebiets Innenstadt/ Fleischervorstadt SSV 161 das Rechnungsprüfungsamt Wolgast als sachverständigen Dritten hinzugezogen. Über die beauftragten Prüfhandlungen wurde ein Bericht vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat sich von der Richtigkeit der getroffenen Prüfungsfeststellungen überzeugt und übernimmt diese als eigene Prüfungsfeststellungen. Ergänzen die Prüfhandlungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung durchgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast hat die Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der UHGW sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des auf die Rechnungslegung bezogenen internen Kontrollsystems sowie die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss auf Basis von Stichproben beurteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nachfolgend bezeichnete Prüfungsfeststellungen führten insbesondere zur Einschränkung des Testates:

1. Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens sowie der Buchführung hat die Gemeinde Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens bzw. Arbeitsrichtlinien für die Buchhaltung zu erstellen. Die Prüfung ergab, dass Dienstanweisungen / Arbeitsrichtlinien noch nicht vollständig erstellt wurden bzw. im Entwurf vorliegen. Dienstanweisungen / Arbeitsrichtlinien sind zu erstellen bzw. zu überarbeiten.
2. Das korrekte Konto für Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis und der UHWG lautet 3543 anstatt 3540 für die EU und sollte in einem späteren Abschluss korrigiert werden. Hierzu ist die technische Hinterlegung zu korrigieren. Die Feststellung wirkt in 2017 noch nach.
3. Bei den Maßnahmen Stadthaus und Käthe-Kollwitz-Schule übersteigen die Summen der Verbindlichkeiten den Restwert in den Aktiva. Dies ist in einem Folgejahr zu korrigieren.
4. Es liegt kein gültiges Zertifikat des Softwareanbieters der im Rechnungswesen eingesetzten Software vor. Durch die Kommune sind als Anwender selbst umfassende Tests auf haushaltsrechtliche und IT-technische Mindeststandards durchzuführen und zu dokumentieren. Eine entsprechende Dokumentation konnte im Rahmen der Prüfung durch das Fachamt nicht vorgelegt werden. Dies stellt einen Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dar.
5. Die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen hat entsprechend dem für verbindlich vorgeschriebenen Muster 19 der Anlage 3 der VV der GemHVO Doppik M-V zu erfolgen.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den genannten Einschränkungen den Vorschriften gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sanierungsgebiets Innenstadt/ Fleischervorstadt- SSV 161.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Städtebaulichen Sondervermögens Sanierungsgebiet Innenstadt/ Fleischervorstadt- SSV 161 entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend festgestellt:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31.12.2017	16.256.787,06 EUR.
Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2017	73,85 %.
Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31.12.2017	26,15 %.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2017 beträgt	0,00 EUR.
Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2017	0,00 EUR.
Das Jahresergebnis 2017 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	0,00 EUR.

Der Haushaltsausgleich in der **Ergebnisrechnung** wird damit **erreicht**.

Die Finanzrechnung weist für 2017 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von	958.323,54 EUR.
Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite verbleibt ein Saldo in Höhe von	958.323,54 EUR.
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren beträgt	2.844.508,86 EUR.
Der Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2017 auf neue Rechnung beträgt	3.802.832,40 EUR.

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2017 ein Haushaltsausgleich in der **Finanzrechnung** gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017	4.417.773,33 EUR.
Die Investitionseinzahlungen betragen in 2017	1.915.852,63 EUR.
Investitionskredite waren nicht vorhanden.	

Die liquiden Mittel sind insgesamt gesunken um	1.554.776,27 EUR.
Bestand liquide Mittel 31.12.2017	2.730.461,45 EUR.

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet die zeitnahe Ausräumung der gegebenen Prüfungsfeststellungen mit der Erstellung der Jahresabschlüsse für die folgenden Jahre.

Greifswald, 23.09.2024


Dr. Agnes Oestreich

Amtsleiterin des RPAs der UHGW